



Kontrollierte Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

(Förderfähig nur in Verbindung mit der Fenstererneuerung)

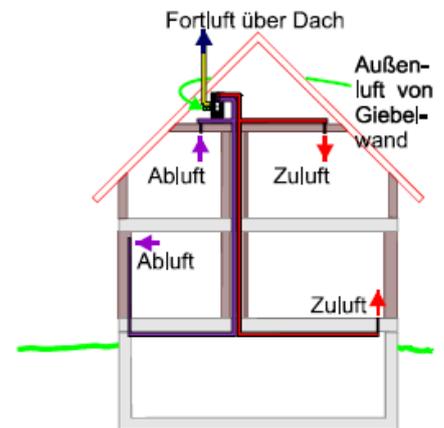
Winddichte Wohngebäude sparen Energie und Kosten. Damit es in der Wohnung nicht zu feucht wird, muss gut gelüftet werden. Ein kontrollierter Luftaustausch vermeidet unnötige Energieverluste. Hier helfen moderne Lüftungsanlagen.

Eine ausreichende Lüftung ist nicht nur für Wohnkomfort und Hygiene wichtig, sondern auch zur Vermeidung von Feuchtschäden und Schimmelpilz. Optimales Lüftungsverhalten heißt, mindestens viermal am Tag die Fenster weit öffnen. Moderne Lüftungsanlagen nehmen den Bewohnern das Lüften ab. Sie sorgen für einen bedarfsgerechten Luftaustausch und niedrige Schadstoffkonzentrationen im Wohnraum.

Bei Abluftanlagen saugt ein Ventilator über eine Abluftöffnung verbrauchte Luft aus Bad, WC und Küche. Die nötige Frischluft dringt dosiert durch Außenwandöffnungen in die Wohn- und Schlafräume nach.

Bei einer Zu- und Abluftanlage mit Wärmerückgewinnung wird die Wärme der abgesaugten Luft verwertet. Im Unterschied zu Abluftsystemen wird die Frischluft zentral abgesaugt und über ein Kanalsystem den Räumen zugeführt. Frischluft und Abluft werden durch einen Wärmetauscher geführt, der den Wärmeinhalt der abgesaugten Luft für die Vorwärmung der Frischluft nutzt. Dabei findet jedoch keine Vermischung der Luftströme statt.

Anders als bei Klimaanlage wird die Luft nicht im Kreislauf geführt, sondern ständig erneuert. In beiden Systemen kann mit speziellen Filtern die angesaugte Luft von allergieauslösenden Pollen und Stäuben gereinigt werden.



1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse des Umweltschutzes die Installation einer kontrollierten Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung in Wohngebäuden im privaten Bereich.

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf **in Verbindung mit der Fenstererneuerung** den Einbau einer kontrollierten Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung in Gebäuden mit überwiegender Wohnnutzung (mind. 50% der beheizten Fläche) **mit Baugenehmigung vor 1995 im privaten Bereich**.

Alternativ zu einer zentralen Lüftungsanlage sind auch Einzelraumgeräte förderfähig, wenn sie mit einer Wärmerückgewinnung versehen sind.

Fördervoraussetzungen:

Gefördert werden zentrale, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmeüberträger, mit denen

- ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{\text{WBG}} \geq 80\%$ bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von $P_{\text{el,Vent}} \leq 0,45 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ oder
- ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{\text{WBG}} \geq 75\%$ bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von $P_{\text{el,Vent}} \leq 0,35 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ erreicht wird.

Beim Einbau einer zentralen Lüftungsanlage müssen alle Fenster erneuert worden sein. Bei dezentralen und raumweisen Anlagen müssen zumindest alle Fenster der zu belüftenden Räume erneuert worden sein.

Nicht förderfähige Anlagen sind

- Prototypen (Anlagen, die in weniger als 4 Exemplaren betrieben werden/wurden.)
- Eigenbauanlagen
- Gebrauchte Anlagen oder Anlagen mit überwiegend gebrauchten Teilen
- Anlagen, die nicht dem üblichen Stand der Technik entsprechen
- Anlagen, denen bauordnungsrechtliche Belange entgegenstehen

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Zuschuss beträgt für Zentralanlagen pauschal 1.000 €. Alternativ dazu werden Einzelraumgeräte mit pauschal 250 € bezuschusst, maximal 1.000 € je Einfamilienhaus.

Eigenleistungen (Lohnkosten) sind nicht zuschussfähig. Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit wird nur einmal ein Zuschuss gewährt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme.

3. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

4. Antragsverfahren

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Fall ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung über die geplante Durchführung beizufügen.

Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

**Stadt Walldorf
Fachdienst 23 –
Umwelt, FFW, Katastrophenschutz
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 35-1231**

Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor Beginn der Maßnahme** zu erfolgen.

Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahme begonnen wurde.

Der Antrag besteht aus:

- ▶ Antragsformular
- ▶ Angebot
- ▶ Technisches Datenblatt der Anlage

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Innerhalb dieser Zeit muss die Maßnahme beendet sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- ▶ Originalrechnungen
- ▶ Nachweis über die eingebaute Lüftungsanlage
- ▶ Fotos der eingebauten Anlage
- ▶ Bestätigung über die fachgerechte Installation der Anlage durch den Fachbetrieb
- ▶ Bestätigung der Inbetriebnahme durch den ausführenden Fachbetrieb

Alle Unterlagen können per E-Mail eingereicht werden.

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2025 befristet.